14. Beilage im Jahre 1963 zu den stenographischen Sitzungsberichten
des XIX. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage **Beilage 14**

Gesetz

über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen (Pflichtschulorganisationsgesetz).

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

(1) Der Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, der polytechnischen Lehrgänge sowie der gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen (öffentliche Pflichtschulen) sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einzurichten.

(2) Öffentliche Pflichtschulen sind diejenigen Pflichtschulen, die von gesetzlichen Schulerhaltern errichtet und erhalten werden.

II. ABSCHNITT

Volksschulen

§ 2
Aufbau

(1) Die Volksschule hat acht Schulstufen zu umfassen, wobei — soweit die Schülerzahl dies zuläßt — jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere — in der Regel aufeinanderfolgende — Schulstufen zu umfassen hat.

(3) Zum Zwecke der Durchführung von Schulversuchen können abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auch Klassen und Abteilungen eingerichtet werden, in denen Schüler verschiedenen Alters nach Begabung oder Interessenrichtung zusammengefaßt werden. Die Anzahl solcher Klassen einschließlich der Klassen, die derartige Abteilungen umfassen, darf 5 v. H. der Anzahl der Klassen an öffentlichen Volksschulen im Lande nicht übersteigen.

§ 3
Organisationsformen

(1) Volksschulen sind als ein- bis achtklassige Volksschulen mit acht Schulstufen oder als vierklassige Volksschulen mit den ersten vier Schulstufen, von denen jede einer Klasse entspricht, zu führen.

(2) An Volksschulen mit acht Schulstufen kann die Oberstufe (5. bis 8. Schulstufe) auch als Ausbauvolksschule geführt werden.

(3) Vierklassige Volksschulen mit den ersten vier Schulstufen, von denen jede einer Klasse entspricht, können Oberstufenklassen angeschlossen werden.

(4) Wo es die Anzahl der Schüler zuläßt, sind die Volksschulen und Volksschulklassen getrennt für Knaben und Mädchen zu führen, wenn dadurch keine Minderung der Organisationsform (Zusammenfassung mehrerer Schulstufen in einer Klasse) eintritt und die Zumutbarkeit des Schulweges sowie eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule gewährleistet sind.

(5) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 bis 4 hat nach den örtlichen Erfordernissen die Landesregierung nach Anhören des Schulerhalters und des Bezirksschulrates zu entscheiden. Hiebei hat der Bezirksschulrat seine Äußerung auf Grund kollegialer Beschlußfassung abzugeben.

III. ABSCHNITT

Hauptschulen

§ 4
Aufbau

(1) Die Hauptschule hat vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe) zu umfassen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 5
Organisationsformen

(1) Die Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen einzügig oder zweizügig zu führen.

(2) Über die Organisationsform hat die Landesregierung nach Anhören des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden. Hiebei haben der Bezirksschulrat und der Landesschulrat ihre Äußerungen auf Grund kollegialer Beschlußfassung abzugeben. Die Führung einer einzügigen Hauptschule ist vorzusehen, wenn die Führung von zwei Klassenzügen im Hinblick auf die geringe Schülerzahl einen unzumutbar hohen Aufwand des Schulerhalters mit sich bringen würde. Die Führung einer zweizügigen Hauptschule ist vorzusehen, wenn unter Bedachtnahme auf die Schülerzahl die durchgehende Führung von zwei Klassenzügen in allen vier Schulstufen der Hauptschule gesichert erscheint.

(3) Unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl sind Hauptschulen und Hauptschulklassen für Knaben und Mädchen getrennt zu führen. Ist die Schülerzahl für eine nach Geschlechtern getrennte Führung zu gering, und zwar etwa auch aus dem Grunde einer vorangegangenen oder gleichzeitigen Entscheidung zur Führung der Hauptschule in zwei Klassenzügen, so hat die Landesregierung nach Anhören des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates die für Knaben und Mädchen gemeinsame Führung der Hauptschule oder Hauptschulklasse vorzusehen. Hiebei haben der Bezirksschulrat und der Landesschulrat ihre Äußerung auf Grund kollegialer Beschlußfassung abzugeben.

IV. ABSCHNITT
Sonderschulen

§ 6
Aufbau

(1) Die Sonderschule hat acht Schulstufen zu umfassen.

(2) Die Einteilung in Klassen hat sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler zu richten. Hiebei sind die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule und der Hauptschule insoweit sinngemäß anzuwenden, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt.

§ 7
Organisationsformen

(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule angeschlossen sind, zu führen.

(2) Folgende Arten von Sonderschulen sind zulässig:

a) Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
b) Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
c) Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
d) Sonderschule für schwerhörige Kinder;
e) Sonderschule für taubstumme Kinder;
f) Sonderschule für sehgestörte Kinder;
g) Sonderschule für blinde Kinder;
h) Sondererziehungsschule (für schwererziehbare Kinder);
i) Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder;
j) Heilstättensonderschule (in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen).

(3) Den im Abs. 2 angeführten Arten von Sonderschulen können Klassen für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen können auch Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder geführt werden.

(4) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an polytechnischen Lehrgängen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden.

V. ABSCHNITT
Polytechnische Lehrgänge

§ 8
Aufbau

(1) Der polytechnische Lehrgang hat ein Schuljahr (9. Schulstufe) zu umfassen.

(2) Die Schüler des polytechnischen Lehrganges sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl nach ihrer Vorbildung und unter Bedachtnahme darauf, daß jene Schüler, deren Berufsentscheidung noch nicht festgelegt ist, durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorbereitet werden sollen, in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 9
Organisationsformen

(1) Der polytechnische Lehrgang ist je nach den örtlichen Gegebenheiten, Erfordernissen

und Möglichkeiten in organisatorischem Zusammenhang mit einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Sonderschule, einer gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule oder aber — unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl von Klassen des polytechnischen Lehrganges — als selbständige Schule zu führen.

(2) Polytechnische Lehrgangsklassen sind unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl für Knaben und Mädchen getrennt zu führen. Ist die Schülerzahl für eine nach Geschlechtern getrennte Führung zu gering, so können polytechnische Lehrgänge auch für Knaben und Mädchen gemeinsam geführt werden, wobei jedoch nach Möglichkeit zumindest in einzelnen Unterrichtsstunden ein nach Knaben und Mädchen getrennter Unterricht zu führen ist.

VI. ABSCHNITT

Gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen

§ 10
Aufbau

(1) Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen haben so viele Schulstufen (Schuljahre) zu umfassen, wie es der Dauer der Lehr- oder Ausbildungszeit entspricht. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(2) Die hauswirtschaftlichen Berufsschulen haben zwei Schulstufen (Schuljahre) zu umfassen.

(3) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 finden auf gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen sinngemäß Anwendung.

§ 11
Organisationsformen

(1) Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen haben sich zu gliedern in

a) fachliche Berufsschulen für eine bestimmte Berufsrichtung oder eine Gruppe verwandter Berufsrichtungen,
b) allgemeine gewerbliche Berufsschulen für verschiedenartige Berufsrichtungen.

(2) Die fachlichen Berufsschulen sind — bei gleichem Unterrichtsausmaß — zu führen:

a) als ganzjährige Berufsschulen mit einem vollen Unterrichtstag in der Woche oder
b) als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht oder
c) als saisonmäßige Berufsschulen mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.

(3) Die allgemeinen gewerblichen und die hauswirtschaftlichen Berufsschulen sind ganzjährig mit einem vollen Unterrichtstag in der Woche zu führen.

VII. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 12
Klassenschülerzahlen

(1) Soweit in den Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, darf die Zahl der Schüler in einer Klasse 36 nicht übersteigen.

(2) Bei Volksschulen ist bei der Teilung von Klassen auf die Erreichung einer höheren Organisationsform (§ 2 Abs. 4) und auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule Bedacht zu nehmen.

(3) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für taubstumme Kinder oder einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf zehn, die Zahl der Schüler einer Klasse einer Sonderschule für sehgestörte Kinder darf zwölf und die Zahl der Schüler einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 18 nicht übersteigen. Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder hat sich nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler zu richten und darf jedenfalls zwölf nicht übersteigen.

(4) Bei polytechnischen Lehrgängen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im Abs. 3 genannten Klassenschülerzahlen. Bei Teilung einer Klasse eines polytechnischen Lehrganges ist auf die Bestimmung des § 8 Abs. 2 Bedacht zu nehmen.

§ 13
Lehrer

(1) Der Unterricht in den Volksschulklassen ist, von einzelnen Gegenständen abgesehen, durch Klassenlehrer zu erteilen. Für jede Volksschule sind ein Leiter, für jede Volksschulklasse ein Klassenlehrer und, sofern einzelne Gegenstände nicht durch Klassenlehrer unterrichtet werden, die erforderlichen Lehrer für diese Gegenstände zu bestellen.

(2) Der Unterricht in den Hauptschulklassen und Berufsschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für jede Hauptschule und Berufsschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Für Sonderschulen finden die Vorschriften der Abs. 1 und 2 unter Bedachtnahme auf die Organisationsform der Sonderschule sinngemäß Anwendung.

(4) Für die polytechnischen Lehrgänge gilt der Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe, daß ein Leiter nur für solche polytechnische Lehrgänge zu bestellen ist, die als selbständige Schule geführt werden.

§ 14
Vertretung des Schulleiters

(1) Im Falle einer Verhinderung des Leiters wird er von dem der Schule zugewiesenen dienstrangältesten Lehrer der jeweils höchsten Verwendungsgruppe vertreten; an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen tritt an Stelle des Dienstranges die Dauer der hauptamtlichen Dienstverwendung an Berufsschulen. Das gleiche gilt jeweils sinngemäß im Falle der Verhinderung des Vertreters oder des nach Abs. 2 mit der Leitung betrauten Lehrers.

(2) Nach zweimonatiger Verhinderung des Leiters einer Schule ist, erforderlichenfalls unter gleichzeitiger vorübergehender Zuweisung, ein Landeslehrer, der die besonderen Anstellungserfordernisse für die betreffende Schulart erfüllt, mit der Leitung zu betrauen, wenn in diesem Zeitpunkt das Ende der Verhinderung nicht innerhalb eines weiteren Monates mit Sicherheit zu erwarten ist. Die Betrauung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn zu erwarten ist, daß die Verhinderung länger als drei Monate dauern wird, oder wenn die Leiterstelle frei geworden ist.

(3) Für Berufsschulen ist bei mindestens 900 Schülern, soweit es sich aber um Schüler mit Werkstättenunterricht handelt, bei mindestens 600 Schülern auch ein Stellvertreter des Leiters zu bestellen. Dieser vertritt den Leiter in allen Fällen der Verhinderung. Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Vertretung des Stellvertreters des Leiters in seinem Aufgabenbereich.

§ 15
Schulfeste Stellen

(1) Schulfeste Stellen sind die Leiterstellen der Volksschulen, der Hauptschulen und der Sonderschulen.

(2) Von den sonstigen Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, ferner von den Leiter- und Lehrerstellen an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen sind jene zu ermitteln, deren dauernder Bestand bei Berücksichtigung der voraussichtlichen Schülerzahlen gesichert ist.

(3) Von den gemäß Abs. 2 ermittelten Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen ist mindestens die Hälfte der Stellen jeder einzelnen Schulart — ohne Zuzählung der Leiterstelle und der Stellen der Lehrerreserve — als schulfest zu erklären. Desgleichen sind von den gemäß Abs. 2 ermittelten Stellen an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen jene Leiterstellen und mindestens die Hälfte jener Lehrerstellen, die für die Besetzung mit hauptamtlichen Berufsschulleitern (Berufsschullehrern) in Betracht kommen, als schulfest zu erklären.

(4) Die gemäß Abs. 3 erklärte Schulfestigkeit darf nur bei wesentlicher Änderung der maßgebenden Umstände (Abs. 2) aufgehoben werden.

(5) Die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit hat nach Anhören des Bezirksschulrates durch Verordnung der Landesregierung zu erfolgen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 8, 9, 12 Abs. 4 und 13 Abs. 4 am 1. September 1963 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 8, 9, 12 Abs. 4 und 13 Abs. 4 treten am 1. September 1966 in Kraft.

(3) Bis zum 31. Dezember 1964 tritt bezüglich der Klassenschülerhöchstzahlen gegenüber dem bisherigen Zustand keine Änderung ein. Für die Zeit vom 1. Jänner 1965 bis zum 31. August 1968 tritt im § 12 Abs. 1 an die Stelle der Klassenschülerhöchstzahl 36 die Klassenschülerhöchstzahl 40.

Bericht

Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete des Schulwesens wurde durch das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, BGBl. Nr. 215/1962, neu festgelegt. Gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B.-VG. ist nunmehr in den Angelegenheiten der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung. Dieselbe Zuständigkeitsverteilung gilt nach Art. 14 Abs. 3 lit. c B.-VG. für die Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

Diese Grundsätze hat der Bundesgesetzgeber einerseits im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, und andererseits im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, in der Fassung der Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963, BGBl. Nr. 87/1963, aufgestellt. Es enthält weiters das Religionsunterrichtsgesetz, in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243/1962, hinsichtlich jener Schularten, bezüglich deren Erhaltung dem Bund die Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Ausführungsgesetzgebung zukommt, eine Grundsatzbestimmung über das Anbringen eines Kreuzes in den Klassenräumen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausführungsgesetze zum Schulorganisationsgesetz ist — abgesehen von den Bestimmungen über die polytechnischen Lehrgänge und über die Klassenschülerhöchstzahlen — mit 1. September 1963 festzusetzen. Für die Erlassung der Ausführungsgesetze zur Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963 wurde eine Frist bis 25. April 1964 bestimmt.

Nicht erlassen hat der Bundesgesetzgeber bisher auf dem Gebiete der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen (Art. 14 Abs. 3 lit. b B.-VG.) das Grundsatzgesetz über die Unterrichtszeit (Schulzeit, Ferien).

Der vorliegende Entwurf eines Pflichtschulorganisationsgesetzes stellt das Ausführungsgesetz zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, dar. Grundsätzlich wäre es naheliegend, sämtliche Ausführungsbestimmungen über die Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen in einem Landesgesetz zusammenzufassen. Dies ist aber derzeit schon deshalb nicht möglich, weil die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen über die Unterrichtszeit noch ausständig sind. Es ist derzeit auch noch nicht geklärt, ob der II. Abschnitt des Schulerhaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 10/1960, über die öffentlichen Kindergärten in diesem Gesetz bleiben oder in ein eigenes Kindergartengesetz aufgenommen werden soll. Es wird jedoch in Aussicht genommen, nach Vorliegen aller Voraussetzungen alle Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen in einem einheitlichen Landesgesetz zusammenzufügen. Bis dahin erweist es sich als notwendig, die erforderlichen Regelungen in Einzelgesetzen zu treffen.

Allgemein ist zu den Grundsatzbestimmungen des Schulorganisationsgesetzes zu bemerken, daß sie derart detailliert sind, daß für den Ausführungsgesetzgeber keine Möglichkeit mehr besteht, gestaltend zu wirken. Der Bund hat hier wieder einmal Grundsatzbestimmungen erlassen, die in den Ausführungsgesetzen größtenteils nur mehr wörtlich übernommen werden können. Diese Art von Grundsatzgesetzgebung, die dem Ausführungsgesetzgeber keinen Raum mehr läßt, verstößt gegen die Rechte der Länder.

Zur Einteilung des Gesetzentwurfes ist zu sagen, daß einerseits für jede Schulart ein eigener Abschnitt vorgesehen ist, in welchem der Aufbau und die Organisationsformen der betreffenden Schulart geregelt werden. Andererseits werden im VII. Abschnitt die Bestimmungen über Klassenschülerzahlen, Lehrer, Vertretung des Schulleiters und schulfeste Stellen nach sachlichen Gesichtspunkten für die verschiedenen Schularten zusammengefaßt, da sich diese Materien in bezug auf die einzelnen Schularten nur geringfügig unterscheiden. Zur Frage der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit zur Regelung der Vertretung des Schulleiters und der Festsetzung der schulfesten Stellen darf auf die Erläuterungen zu den §§ 14 und 15 des Entwurfes verwiesen werden.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1:

Der Abs. 1 enthält die an die Spitze eines Gesetzes gehörende grundlegende Norm, während der Abs. 2 den Begriff der öffentlichen Pflichtschulen definiert.

Zu §§ 2 und 3:

Die §§ 2 und 3 entsprechen fast wörtlich den §§ 11 und 12 des Grundsatzgesetzes. Bemerkt sei, daß es sich bei den im § 2 Abs. 3 genannten Schulversuchen um Schulversuche im Sinne des § 7 Schulorganisationsgesetz handelt.

Zu § 3 Abs. 1 ist klarzustellen, daß die „vierklassigen Volksschulen mit den ersten vier Schulstufen, von denen jede einer Klasse entspricht", streng zu unterscheiden sind von Volksschulen, an denen vier Klassen mit acht Schulstufen bestehen. Solche „vierklassige Volksschulen" kommen in Betracht, wenn für Oberstufenklassen kein Bedarf besteht, weil — abgesehen von Überweisungen in Sonderschulen — alle Schüler nach Absolvierung der 4. Schulstufe in den 1. oder 2. Klassenzug einer Hauptschule übertreten.

Als zuständige Behörde zur Entscheidung über die Organisationsform der Volksschulen bestimmt der § 3 Abs. 5 die Landesregierung, da diese auch für die Anstellung der Lehrer zuständig ist. Diese Bestimmung weicht übrigens von der Grundsatzbestimmung (§ 12 Abs. 5) insofern ab, als die Anhörung des Kollegiums des Landesschulrates nicht vorgesehen ist. Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, der Landesregierung vor der Entscheidung über die Organisationsform jeder Volksschule das Anhören des Kollegiums des Landesschulrates vorzuschreiben, da dies mit einem unnötigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre und der Verwaltungsvereinfachung widersprechen würde.

Die Vorarlberger Landesregierung ist der Auffassung, daß sich der Bund insbesondere beim § 12 Abs. 5 Schulorganisationsgesetz nicht auf die Festlegung eines Grundsatzes beschränkt hat, sondern eine der Landesgesetzgebung vorbehaltene Detailregelung getroffen hat. Wenn der Bundesgrundsatzgesetzgeber über die ihm durch Art. 12 B.-VG. gezogenen Grenzen hinaus auch Einzelregelungen trifft, die in die Kompetenz der Ausführungsgesetzgebung fallen, handelt es sich um einen verfassungswidrigen Eingriff in die Rechte des Landesgesetzgebers (vgl. Verfassungsgerichtshoferkenntnis Slg. 1388).

Zu §§ 4 und 5:

Auch hier konnten nur die Bestimmungen der §§ 18 und 19 des Grundsatzgesetzes übernommen werden. Zu § 5 Abs. 2 wird bemerkt, daß die Hauptschule zweizügig geführt werden muß, wenn die Voraussetzungen des 4. Satzes vorliegen. Zu § 5 Abs. 3 sei erwähnt, daß die Hauptschule geschlechtsgetrennt zu führen ist, solange die Landesregierung die im 2. Satz vorgesehene Entscheidung nicht getroffen hat.

Zu §§ 6 und 7:

Bei § 7 Abs. 2 lit. e und g wurden die Bezeichnungen „Taubstummeninstitut" und „Blindeninstitut" nicht übernommen, da nicht einzusehen ist, weshalb diese Sonderschulen als Institute bezeichnet werden sollen.

Der mit § 25 Abs. 4 des Grundsatzgesetzes wörtlich übereinstimmende § 7 Abs. 4 ist wohl nur so zu verstehen, daß therapeutische und funktionelle Übungen an Sonderschulen sowie an Sonderschulklassen, die Volks- und Hauptschulen oder polytechnischen Lehrgängen angeschlossen sind, durchgeführt werden können.

Zu §§ 8 und 9:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich den §§ 30 und 31 des Grundsatzgesetzes. Sie treten jedoch erst am 1. September 1966 in Kraft (vgl. § 16 Abs. 2 des Entwurfes).

Zu §§ 10 und 11:

Hier wird neben den §§ 48 und 49 auch der § 129 Abs. 4 bis 6 des Grundsatzgesetzes ausgeführt. Bemerkt wird, daß es hauswirtschaftliche Berufsschulen nur noch in Vorarlberg gibt.

Zu § 12:

Die Bestimmungen des Grundsatzgesetzes, wonach die Zahl der Schüler in einer Klasse „im allgemeinen 30 betragen soll", wurden nicht übernommen, da diesen Vorschriften mangels Normcharakter keine verbindliche Wirkung zukommt.

Zu Abs. 1 wäre zu bemerken, daß der § 131 Abs. 2 und 3 Schulorganisationsgesetz, wonach für die Zeit vom 1. September 1963 bis 31. August 1968 an die Stelle der Klassenschülerhöchstzahl 36 die Klassenschülerhöchstzahl 40 tritt, durch Art. I des Budgetsanierungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 83/1963, bereits dahingehend abgeändert wurde, daß bis zum 31. Dezember 1964 bezüglich der Klassenschülerhöchstzahlen gegenüber dem bisherigen Zustand keine Änderung eintritt. Dies ist im § 16 Abs. 3 des Entwurfes berücksichtigt.

Die Abs. 2 bis 4 sind durch das Grundsatzgesetz vorgeschrieben.

Zu § 13:

Hier ist darauf hinzuweisen, daß sich das Ausmaß der Lehrverpflichtung für den Schulleiter und die übrigen Lehrer nach den Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechts-

überleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245/1962, richtet (§§ 30 und 35 bis 39).

Zu § 14:

Nach Auffassung der Vorarlberger Landesregierung ist die Regelung der Vertretung des Schulleiters überwiegend eine Angelegenheit der äußeren Organisation und nur untergeordnet eine solche des Dienstrechtes. Nach Art. 14 Abs. 3 lit. b B.-VG. steht daher in diesen Fragen dem Bund nur die Grundsatzgesetzgebung zu, während zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung die Länder berechtigt sind. Die Vertretung des Schulleiters soll daher in diesem Gesetz geregelt werden. Um jedoch nicht zweierlei Recht zu statuieren, wurde die in Betracht kommende Bestimmung des § 22 Landeslehrer - Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 inhaltlich gleichlautend übernommen.

In den Abs. 3 wurde auch die Ausführungsbestimmung zu § 50 Abs. 2 des Grundsatzgesetzes im Zusammenhang mit § 38 Abs. 7 Landeslehrer - Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 eingebaut.

Zu § 15:

Der § 19 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962 qualifiziert die Leiterstellen der Volks-, Haupt- und Sonderschulen als „schulfeste Stellen" und bezeichnet ferner jene Leiter- und Lehrerstellen an den Pflichtschulen, die als schulfest zu erklären sind. Wenn auch die schulfeste Stelle in dienstrechtlicher Hinsicht entscheidende Rechtswirkungen auslöst (vgl. §§ 20 und 21 Landeslehrer - Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962), vertritt die Vorarlberger Landesregierung dennoch die Rechtsansicht, daß es eine Angelegenheit der äußeren Organisation ist, zu regeln, welche Stellen schulfest sind. Daraus ergibt sich aber in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 lit. b B.-VG., daß der Bundesgesetzgeber auch hier nur zur Aufstellung von Grundsätzen befugt ist und daß die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache ist. Der vorliegende Gesetzentwurf regelt daher auch die Festsetzung der schulfesten Stellen. Um nicht von der Bundesregelung abweichendes Recht zu schaffen, wurden die Bestimmungen des § 19 Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 wörtlich mit der Maßgabe übernommen, daß als Behörde zur Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit die Landesregierung berufen wird.

Zu § 16:

Die Vorschriften über das Inkrafttreten ergeben sich zwingend aus den entsprechenden Grundsatzbestimmungen.

Bregenz, am 2. Juli 1963